FREUNDE DER
SAMMLUNGEN
REINHART
BRINER UND KERN

Freunde der Sammlungen Reinhart, Briner und Kern
Statuten

Artikel 1: Name

Unter dem Namen «Freunde der Sammlungen Reinhart, Briner und Kern» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2: Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich einerseits dafür ein, dass das Vermächtnis Oskar Reinharts respektiert wird und erhalten bleibt. Er bezweckt, die Gemälde, Kunstgegenstände und Graphiken, die Gegenstand der Stiftung Oskar Reinhart sind, zu erhalten und zu fördern und der Öffentlichkeit in angemessener Weise zur Besichtigung zugänglich zu machen.

Andererseits engagiert sich der Verein für die Sammlungen von Jakob Briner und Emil S. Kern.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Zustellung einer unterzeichneten Beitrittserklärung. Der Vorstand kann den Beitritt einer Person aus schwerwiegenden Gründen ablehnen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Gültigkeit bei Ablauf des Kalenderjahres.

Artikel 4: Finanzen

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Zusätzlichen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen
- Freiwilligen Spenden, Zuwendungen, Legaten

Artikel 5: Organisation

Organisation:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Freunde der Sammlungen Reinhart, Briner und Kern
c/o Kunst Museum Winterthur
Reinhart am Stadtgarten
Stadthausstrasse 6
CH-8400 Winterthur

www.freunde-rbk.ch
kontakt@freunde-rbk.ch

Raiffeisenbank Winterthur
Bahnhofsplatz 15
CH-8400 Winterthur
IBAN CH14 8148 5000 0076 9564 1

Artikel 6: Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus.

Artikel 7: Befugnisse der Mitgliederversammlung

Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl einer allfälligen Revisionsstelle
- Statutenänderung
- Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Auflösung des Vereins

Artikel 8: Geschäftsordnung

In der Regel leitet der Präsident, ausnahmsweise sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist zulässig.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Statutenänderung und Auflösung des Vereins ein Dreiviertelmehr.

Artikel 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Quästor, Aktuar und maximal vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 10: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Artikel 11: Revisionsstelle

Der Verein kann zwei Mitglieder als Revisoren einsetzen. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Artikel 12: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins werden die Mittel des Vereins einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung übergeben.

Artikel 13: Schlussbestimmungen

Die Statuten treten am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Die Zustelladresse des Vereins lautet Kunst Museum Winterthur, Freunde der Sammlungen Reinhart, Briner und Kern, Museumstrasse 52, 8400 Winterthur.

Zumikon bzw. Winterthur, den 10. Juli 2008 / 13. Juli 2008 / 4. Dezember 2012 / 9. Mai 2015 / 11. März 2016 / 13. April 2019